

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Besondere Mitteilungen an die Eltern unserer externen Zöglinge

[urn:nbn:de:bsz:31-307848](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307848)

VI. Besondere Mitteilungen an die Eltern unserer externen Zöglinge.

a. Wir erkennen bereitwillig die Verantwortung an, die wir den uns anvertrauten Zöglingen gegenüber haben, wir sollen über ihre Gesundheit wachen, ihre Kraft schonen, dazu helfen, dass ihnen die Seminarjahre einmal reich an hellen und reinen Jugenderinnerungen vor der Seele stehen. Aber wir haben nicht allein diese Verantwortung. Auch das Elternhaus nimmt grosse Verpflichtungen auf sich, wenn es eine Tochter zum Seminarbesuche bestimmt.

Zu diesen Verpflichtungen des Elternhauses gehört:

1. Dass die externe Schülerin zu Hause einen Arbeitsplatz erhalte, wo sie unbelästigt vom Gange der Haushaltung, von Geschwistern und von Besuchen in voller Sammlung arbeiten kann,
2. dass die externe Schülerin genötigt werde, mindestens eine Stunde täglich sich im Freien zu bewegen. Wir bitten dringend, den Schulweg nicht in diese Stunde einzurechnen, denn der Schulweg mit seinen Schulgedanken ist so wenig die gesundheitlich erforderte völlige Ausspannung, wie die Einkaufsgänge der Frauen durch Läden und Magazine,
3. dass die Eltern die Tochter nötigen, die Seminarvorbereitung vor dem Abendbrote zu beginnen und nie über 10 Uhr zu arbeiten. Wir gestatten in unserem Internate dem Unterkurse das Arbeiten nicht über 9 Uhr, den beiden oberen Kursen nicht über 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends; die knapp zubemessene Arbeitszeit, die den Internen bleibt, nachdem im Laufe des Tages 2-3 Stunden Erholungszeit vorhergegangen sind, nötigt den Geist, sich auf das Wesentliche und Notwendige zu sammeln und auf Liebhabereien und Seitenpfade in den bevorzugten Unterrichtsgegenständen zu verzichten,
4. dass die Eltern künftiger Erzieherinnen den nötigen eigenen erzieherischen Mut haben, die Tochter nicht zu Tanzkränzchen

und Wintergesellschaften zuzulassen und die Erlaubnis zu besonderen Nebenbeschäftigungen, z. B. einer ausgedehnten Beschäftigung mit Musik, zu versagen. Wir lehnen jede Verantwortung für die Gesundheitsstörungen ab, die die regelmässige Begleiterscheinung eines solchen zersplitterten Lebens sind.

5. Erlass des Turn-, Zeichen- und Handarbeitsunterrichtes ist nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Begonnener Klavier- und Geigenunterricht kann nur auf ausdrückliche schriftliche Erklärung des Vaters aufgegeben werden.

VII. Zur Nachricht.

Das neue Schuljahr beginnt Samstag den 22. September morgens 8 Uhr. Für die Aufnahmeprüfung ist nur noch ein einziger Termin festgesetzt und zwar für das beginnende Schuljahr der 23. und 24. Juli. Die Mitteilung der Ergebnisse erfolgt erst, nachdem die Genehmigung der Aufnahme-Anträge durch die Oberschulbehörde ausgesprochen ist.

Wir bitten auch an dieser Stelle dringend, die Anmeldung Minderjähriger, also solcher, die der gesetzlichen Altersbedingung noch nicht entsprechen, zu unterlassen.

Grossherzogliche Seminardirektion.

Dr. Hermann Oeser.